

Bundes

ISSN 0344-7634

www.bundesanzeiger.de
anzeiger
BUNDESANZEIGER
- 8. März 2007

Erl.....

Anggegeben am Freitag, dem 26. Januar 2007

Nummer 18 - Seite 921

Land Baden-Württemberg

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für das Wach- und Sicherheitsgewerbe

Vom 20. Dezember 2006

Auf Grund des § 5 des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), geändert durch Artikel 223 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Baden-Württemberg der nachfolgend bezeichnete Tarifvertrag, nämlich

der Mantelergänzungstarifvertrag für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Baden-Württemberg vom 9. Februar 2006

— erstmals kündbar zum 30. September 2010 —,

abgeschlossen zwischen dem Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e.V., Landesgruppe Baden-Württemberg, Norsk-Data-Straße 3, 61352 Bad Homburg, einerseits, und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft — ver.di, Landesbezirk Baden-Württemberg, Königstraße 10 A, 70173 Stuttgart, andererseits,

mit Wirkung vom 1. April 2006 mit den weiter unten stehenden Hinweisen und der Einschränkung für den Bereich des Landes Baden-Württemberg für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: für das Land Baden-Württemberg;

fachlich: für alle Betriebe des Wach- und Sicherheitsgewerbes sowie für alle Betriebe, die Kontroll- und Ordnungsdienste betreiben, für alle Bewachungsobjekte und Dienststellen sowie für Geld- und Wertdienste;

persönlich: für alle in diesen Bereichen gewerblich beschäftigten Arbeitnehmer, die in Baden-Württemberg eingesetzt werden.

Die Allgemeinverbindlicherklärung ergeht mit folgenden Hinweisen:

— Durch den Tarifvertrag werden nur solche Betriebe und selbstständige Betriebsabteilungen erfasst, die im Land ihren Sitz haben sowie Arbeitnehmer, die dem Direktionsrecht eines im Land gelegenen Betriebes oder eines selbstständigen Betriebsteiles unterliegen.

— Der gesetzliche Urlaubs- oder Urlaubsabgeltungsanspruch darf durch die Regelungen in § 6 Nr. 4 des Mantelergänzungstarifvertrags nicht unterschritten werden.

Die Allgemeinverbindlicherklärung ergeht mit folgender Einschränkung:

Soweit Bestimmungen des Lohn Tarifvertrages auf Bestimmungen anderer Tarifverträge verweisen, erfasst die Allgemeinverbindlicherklärung die verweisenden Bestimmungen nur, wenn und soweit die in Bezug genommenen tariflichen Regelungen ihrerseits für allgemeinverbindlich erklärt sind.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrages gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto) verlangen.

Stuttgart, den 20. Dezember 2006
35 - 5621 - 2/XXVI/AVE 2006

Ministerium für Arbeit und Soziales
Baden-Württemberg
Rittenauer

Bundes

344-7634

www.bundesanzeiger.gov.de

anzeiger

EINGEGANGEN

529 - 8. März 2007

Erl.....

Ausgegeben am Donnerstag, dem 8. Februar 2007

Nummer 27 - Seite 1399

Land Baden-Württemberg

Berichtigung der Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für das Wach- und Sicherheitsgewerbe

Vom 30. Januar 2007

Die oben genannte Bekanntmachung vom 20. Dezember 2006 (BAnz. 2007 S. 929) wird berichtigt.

Die erste Zeile des vorletzten Absatzes lautet wie folgt:

„Soweit Bestimmungen des Mantelergänzungstarifvertrags auf Bestimmungen“...

Stuttgart, den 30. Januar 2007
35 - 5621 - 2/XXVI/AVE 2006

Ministerium für Arbeit und Soziales
Baden-Württemberg
Rittenauer